

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2018

xx. Gesetz: Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG; Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG, Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG; Gesetz zur Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, das Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, das Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, das Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG und das Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

- I. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG
- II. Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG
- III. Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG
- IV. Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG
- V. Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG
- VI. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG
- VII. Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW
- VIII. Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG
- IX. Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG
- X. Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG
- XI. Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG,
- XII. Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG
- XIII. Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes – WLBG

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 Z 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 4 Z 1 und § 16 Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Vor- und Zuname“ durch die Wortfolge „Vor- und Familienname“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vornamen und den Familien- oder Nachnamen“ durch die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 4 3. Satz wird die Wortfolge „Vor- und Zunamen“ durch die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.

5. § 34 samt Überschrift lautet:

„Datenschutz

§ 34. Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat, um die Vertraulichkeit der erhaltenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

Artikel II

Änderung des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG

Das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, LGBL für Wien Nr. 39/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Jeder Rettungs- oder Krankentransport ist vom Rettungs- oder Krankentransportdienst zu dokumentieren. Die Dokumentation hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn des Transports,
2. Grund für den Transport,
3. Angabe des Transportmittels,
4. Einsatzort oder Einsatzorte,
5. Vor- und Familienname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand oder Obsorge, Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person, sofern diese personenbezogenen Daten bekannt sind,
6. Ende des Transports.

Rettungs- und Krankentransportdienste haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, organisatorische Vorkehrungen zu treffen.“

2. In § 15 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“; Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Rettungstransportdienste haben in die Dokumentation gemäß Abs. 5, soweit im Rahmen des Transportes ermittelbar, die Anamnese, Erstdiagnose und Befundung aufzunehmen. Die Dokumentation ist dem Träger der Krankenanstalt bei Aufnahme oder Übernahme eines Patienten in stationäre oder ambulante Behandlung zum Zweck der Behandlung zur Verfügung zu stellen.“

3. In § 25 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene“ durch die Wortfolge „die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben den betreuten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder den Personen, die von den betreuten Personen als auskunftsberechtigt benannt wurden, alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber Angehörigen von Gesundheitsberufen zum Zwecke der Weiterbehandlung sowie zur Ausübung der ärztlichen Fachaufsicht und zu Zwecken der Qualitätssicherung.“

5. § 26 lautet:

„§ 26. Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlicher Bediensteter und Versicherungsgesellschaften haben den Rettungs- und Krankentransportdiensten auf deren Anfrage zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Verrechnung über folgende Tatsachen der betreuten Personen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Familienname, Titel, Geschlecht sowie Nummer von zur Identitätsfeststellung dienenden Dokumenten der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
2. Geburtsdatum der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
3. Personenstand oder Obsorge der betreuten Person;
4. Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
5. Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose, Befundberichte und Untersuchungsergebnisse, die von den Krankenanstalten jeweils verwendete Klassifikation der Krankheiten sowie Patientenbrief (ärztlicher Entlassungsbrief);
6. Name und Anschrift des Arbeitgebers der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
7. Bekanntgabe der Umstände, die den Transport der betreuten Person notwendig machten unter Angabe von allfälligem Fremdverschulden und Einsatzgrund;
8. Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger oder sonstige Kostenträger der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung.

§ 15 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

6. § 32 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. die in §§ 15 bis 22, 25 Abs. 1 und 3 sowie 26 enthaltenen Pflichten verletzt;“

Artikel III

Änderung des Wiener Sozialbetreuungsberufgesetzes – WSBBG

Das Wiener Sozialbetreuungsberufgesetz – WSBBG, LGBl. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2017, wird wie folgt geändert:

§ 20 lautet:

„§ 20. Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende personenbezogene Daten von Personen, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde nach diesem Gesetz einen Antrag auf Entscheidung gestellt haben, zu verarbeiten und im Rahmen dessen zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. Familienname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen;
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;
9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.“

Artikel IV

Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetzes – WHKG

Das Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, LGBl. für Wien Nr. 13/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 24 lautet:

„§ 24. Die Rechtsträger von Kuranstalten haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

2. In § 25 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene“ durch die Wortfolge „die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes – Wr. KAG

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung, so bedarf es zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betrieb der bettenführenden Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b bis d gegeben sind.“

2. § 5 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium, dessen Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung ist, ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger oder der Krankenfürsorgeeinrichtung und der Ärztekammer für Wien bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn durch die Landesregierung festgestellt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 des Primärversorgungsgesetzes – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017, zu keinem positiven Abschluss geführt hat. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeeinrichtung Dritte mit dem Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums betraut.“

3. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „eines Sozialversicherungsträgers“ durch die Wortfolge „eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung“ ersetzt.

4. In § 6a Abs. 3 und § 7 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „eines Krankenversicherungsträgers“ durch die Wortfolge „eines Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 4. Satz und letzter Satz wird jeweils die Wortfolge „der Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 4a lautet:

„(4a) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, personenbezogene Daten der Patienten in pseudonymisierter Form zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.“

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a. (1) Rechtsträger von Krankenanstalten sind ermächtigt, die im Rahmen des Betriebes einer

Krankenanstalt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der

1. Dokumentation und Auskunftserteilung (§ 17), und
2. Abrechnung (§§ 44 bis 55, 61 Abs. 2b und 64b bis 64h)

zu verarbeiten.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Pflichten und Rechte gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen zur Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Personen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert werden.“

9. In § 17 Abs. 5 2. Satz und § 45b Abs. 3 Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

10. § 17 Abs. 9 letzter Satz lautet:

„Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch Auftragsverarbeiter, denen die Verarbeitung übertragen wurde, sind nur an Ärzte, Zahnärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung die betroffenen Personen stehen.“

11. § 45b Abs. 3 lit. e) lautet:

„e) Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die betroffenen Personen ausdrücklich schriftlich eingewilligt und dies im Einzelfall nicht untersagt haben;“

12. § 45b Abs. 5 lautet:

„(5) Verrechnungsstellen sind als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, berechtigt, die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Abrechnung der Honorare, Gebühren und des Infrastrukturbeitrages zu verarbeiten.“

13. § 45b Abs. 6 lautet:

„(6) Verrechnungsstellen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, sicherstellen. Medizinische Daten sind nach Saldierung, Verzicht auf die Forderung oder deren Verjährung sofort vollständig zu löschen.“

14. In § 62 lit e wird die Wortfolge „von Sozialversicherungsträgern“ durch die Wortfolge „von Sozialversicherungsträgern oder Krankenfürsorgeeinrichtungen“ ersetzt.

15. § 71 Z 15 lautet:

„15. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;“

Artikel VI

Änderung des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes – WWPG

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 30/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Vor- und Zuname“ durch die Wortfolge „Vor- und Familienname“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 4 hat der Heimträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

3. In § 25 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene“ durch die Wortfolge „die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW

Das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, LGBl. für Wien Nr. 45/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Einleitungssatz, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Einleitungssatz, § 34 Abs. 2 Einleitungssatz, § 34 Abs. 3 Einleitungssatz, § 34 Abs. 4 Einleitungssatz und § 34 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 Z 1, § 34 Abs. 1 Z 1, § 34 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 3 Z 1 und § 34 Abs. 4 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

3. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG sicherstellen.“

4. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG sicherstellen.“

5. § 39 Z 1 lautet:

„1. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;“

Artikel VIII

Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG

Das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird in der Überschrift die Wortfolge „Verwendung von Daten“ durch die Wortfolge „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 4 Z 1, § 41 Abs. 11 Z 1, § 41 Abs. 12 Z 1, § 41 Abs. 13 Z 1, § 41 Abs. 15 Z 1, § 41 Abs. 16 Z 1 und § 41 Abs. 17 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

3. In § 41 Abs. 6, § 41 Abs. 11 Einleitungssatz, § 41 Abs. 12 Einleitungssatz, § 41 Abs. 13 Einleitungssatz, § 41 Abs. 14, § 41 Abs. 15 Einleitungssatz, § 41 Abs. 16 Einleitungssatz, § 41 Abs. 17 Einleitungssatz und § 41 Abs. 20 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 18 wird die Wortfolge „Vor-, Familiennamen oder Nachnamen“ durch die Wortfolge „Vornamen, Familiennamen“ ersetzt.

5. § 41 Abs. 19 lautet:

„(19) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

6. § 41a lautet:

„§ 41a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 22 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 41 Abs. 9 und 10 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

Artikel IX

Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 28/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Ausdruck „§ 28. Amtshilfe“ folgender Ausdruck eingefügt:*

„§ 29. Mitwirkung Dritter“

2. *In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „April“ ersetzt.*

3. *In § 10 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ ersetzt.*

4. *§ 24a erster Satz lautet:*

„Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, in der eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder auf Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder einen Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind.“

5. *In § 28 Abs. 1 werden nach der Begriffsfolge „nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG befassen Bundes- und Landesbehörden“ ein Beistrich und die Begriffsfolge „der mit Studienbeihilfen befassten Behörden, der für Wohnbeihilfe in Wien zuständigen Landesbehörde,“ eingefügt.*

6. *In § 28 Abs. 5 Z 6, § 28 Abs. 6 Z 7 und § 28 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.*

7. *Nach § 28 Abs. 13 werden folgende Abs. 14 bis 16 angefügt:*

(14) Nach Abs. 1 haben die Organe der mit Studienbeihilfen befassten Behörden Auskünfte über Art, Höhe und Dauer des Bezuges des Stipendiums oder der Studienbeihilfe zu erteilen.

(15) Nach Abs. 1 haben die Organe der Gerichte Auskünfte über den Stand des Verfahrens in Erbschaftsangelegenheiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen zu erteilen.

(16) Nach Abs. 1 haben die Organe der für Wohnbeihilfe in Wien zuständigen Landesbehörde Auskünfte über eine erfolgte Antragstellung, Höhe und Dauer des Bezugs der Wohnbeihilfe und den Grund für die Ablehnung des Antrags oder die Einstellung der Wohnbeihilfe zu erteilen.

8. *Nach § 28 wird folgender § 29 samt Überschrift eingefügt:*

„§ 29

Mitwirkung Dritter

(1) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Einkommensverhältnissen erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Einkommensverhältnisse nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Dienstgeberinnen und Dienstgeber auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Höhe des Lohnes oder Gehaltes;
2. Nettobeträge der Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
3. Wert der Naturalbezüge;
4. Höhe und Art der Zulagen;
5. Höhe des durchschnittlichen Überstundenverdienstes;
6. Höhe und Art der Beihilfen;
7. Höhe der gesetzlichen Abzüge;
8. Höhe und Laufzeit der vorgemerkten Exekutionen sowie der sonstigen Belastungen;
9. Anzahl der Monatsbezüge;
10. Beginn, Ende und Stundenausmaß des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Wohnkosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Wohnkosten nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so

haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Vor- und Familien- oder Nachname der Mieterin oder des Mieters;
2. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung;
4. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;
5. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung;
9. Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

(3) Ist ein Unterhaltsvorschuss geltend zu machen oder ein Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss anhängig und der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Rechtsvertretung beauftragt, hat dieser auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Stand des Verfahrens;
2. Höhe des laufenden Unterhaltsvorschusses;
3. Höhe des Nachzahlungsbetrages bei rückwirkender Zuerechnung eines Unterhaltsvorschusses.

(4) Wohnt eine Partei in einer vom Fonds Soziales Wien anerkannten oder geförderten Einrichtung (voll- oder teilbetreute Wohnformen, Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe), hat der Fonds Soziales Wien auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Aufnahme- und Entlassungsdatum;
2. Aufenthaltsdauer;
3. Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrags.

(5) Ist in einem Verfahren zur Auszahlung an Dritte (§ 18) eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Energiekosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Energiekosten nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Energielieferanten auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Höhe der Teilbeträge;
2. Rückstände, Ratenvereinbarung.

(6) Wirkt eine Partei an Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben gemäß § 31 Abs. 4 nicht mit, so hat die Trägerin oder der Träger der Projekte und Angebote auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Beginn und (voraussichtliches) Ende der Teilnahme;
2. Nichterscheinen oder Abbrüche sowie Gründe für die Beendigung der Teilnahme.“

9. In § 30 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 30 Abs. 3 und § 41 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 4 werden nach der Begriffsfolge „zum Zweck des Abs. 1“ ein Beistrich und die Begriffsfolge „zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person sowie zur Ermittlung einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes berechtigt, Meldedaten aus dem zentralen Melderegister (ZMR) abzufragen und“ eingefügt.

11. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG sicherstellen.“

12. Nach § 31 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Träger der Wiener Mindestsicherung kann für die Entwicklung, Erbringung und Beschaffung von Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 14 Abs. 2 eine Zusammenarbeit mit dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) auf Grundlage eines Kooperationsvertrages vereinbaren. Die Angebote müssen geeignet sein, die soziale Integration, das Selbsthilfepotenzial, die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit sowie die Eingliederung und Wiedereingliederung in das Erwerbsleben von Hilfe suchenden und empfangenden Personen zu fördern. Die Zusammenarbeit kann auch die Koordination mit anderen

arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen des Bundes und des Landes sowie die Nutzung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) umfassen. Der Kooperationsvertrag hat insbesondere den konkreten Gegenstand der Kooperation, die für eine koordinierte Vorgangsweise erforderlichen Abstimmungsprozesse, die Finanzierung zu beschaffender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sowie die wechselseitigen Berichtspflichten zu regeln.“

13. § 32 Abs. 2 2. Satz lautet:

„Dem Antrag ist ein Nachweis über die Identität aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen.“

14. § 42 Z 4 lautet:

„4. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;“

15. Nach § 42 Z 15 werden folgende Z 16 und Z 17 angefügt:

„16. Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG), BGBl. Nr. 451/1985 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2015;

17. Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989 in der jeweils geltenden Fassung;

18. Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017.“

Artikel X

Änderung des Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetzes – WHEG

Das Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, LGBl. für Wien Nr. 8/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 1 hat der nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständige Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

Artikel XI

Änderung des Wiener Wohnungssicherungsgesetzes – WSG

Das Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG, LGBl. für Wien Nr. 33/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gesetz dient der Wohnungssicherung in den Wohnhausanlagen der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ bei Vorliegen von Sachverhalten, die in den Wirkungsbereich mehrerer Behörden oder Rechtsträger fallen. Es stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, und die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz aller betroffenen Personen sicher, wenn über die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Befugnisse hinaus auf Grund der Komplexität der Problemlage im Einzelfall ein koordiniertes Vorgehen gesetzlich zuständiger Behörden und Rechtsträger unumgänglich ist.“

2. In § 1 Abs. 3 lit e wird die Wortfolge „den Konflikten“ durch die Wortfolge „den Zielen dieses Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 2 werden nach der Begriffsfolge „die Psychosozialen Dienste“ ein Beistrich und die Begriffsfolge „des Unternehmens „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH““ eingefügt.

4. In § 2 Abs. 2 werden nach der Begriffsfolge „die Psychosozialen Dienste“ ein Beistrich und die Begriffsfolge „das Unternehmen „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH““ eingefügt.

5. In § 3 werden nach der Begriffsfolge „Die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ ein Beistrich und die Begriffsfolge „das Unternehmen „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH““ eingefügt.

6. § 4 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen gemäß § 3 sind ausschließlich zu den in § 1 genannten Zielen zur Verarbeitung sowie nach Maßgabe des § 3 zur Übermittlung folgender personenbezogenen Daten der Mieterinnen und Mieter, Mitbewohnerinnen und -bewohner berechtigt, soweit dies zur Erreichung der Ziele unerlässlich ist.“

7. In § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 7 wird jeweils die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen gemäß § 3 haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen. Dabei ist insbesondere durch Aufgabenverteilungen und Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach § 3 von anderen Stellen übermittelten personenbezogenen Daten nur den mit den Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen zur Verfügung stehen.“

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 sind jedenfalls zehn Jahre nach der letzten Intervention im Sinne des § 2 zu löschen.“

Artikel XII

Änderung des Wiener Grundversorgungsgesetzes – WGVG

Das Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG, LGBl. für Wien Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land Wien darf zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit personenbezogene Daten von Fremden der Zielgruppe gemäß § 1 Abs. 1 automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an den zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Informationsverbund übermitteln und erhält Zugriff auf den Informationsverbund gemäß Art. 13 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, LGBl. für Wien Nr. 13/2004. Der Zugriff ist zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 sowie zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2013, und zum Zweck der Jugendfürsorge nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 41/2014, zulässig.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 2), die mit der Grundversorgung beauftragt sind, erhalten Zugriff auf die im Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), soweit sich diese auf die von ihnen betreuten Personen beziehen.“

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Land Wien darf personenbezogene Daten nach Abs. 1, ausgenommen personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 der DSGVO, an die mit der Versorgung von Fremden gemäß § 1 betrauten Dienststellen und Beauftragten des Bundes und der Länder, an beauftragte Rechtsträger nach § 2 Abs. 2, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln, sofern es sich um für deren gesetzliche Zweckerfüllung erforderliche Daten handelt.“

4. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Sicherung der Zwecke nach den Absätzen 1 bis 3 haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.“

Artikel XIII

Inkrafttreten

Die Artikel I bis XII treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Ziele:

Mit diesem Gesetz sollen im Wesentlichen notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016 und auf Grund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), die mit 25. Mai 2018 in Geltung tritt, in folgenden Gesetzen vorgenommen werden:

1. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG,
2. Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG
3. Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG
4. Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG
5. Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG
6. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG
7. Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW
8. Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG
9. Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG
10. Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG
11. Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG
12. Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG

Inhalt:

1. Anpassungen der Textierungen in den einzelnen Gesetzen durch die Novelle des PStG: Die Begriffe „Nachname“ und „Zuname“ werden durch den Begriff „Familiename“ ersetzt.

2. Anpassungen auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung: Begriffe wie „Daten“, „Betroffene“, „Verwendung“ u.a. sowie Verweise sind zu adaptieren.

Einzelne Regelungen können auf Grund der direkten Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung entfallen.

3. Im Zuge der notwendigen Neuregelungen werden Klarstellungen in einzelnen Bestimmungen zu weiteren Begriffen und Datenverwendungen vorgenommen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch dieses Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind auf Grund des gegenständlichen Gesetzesvorhabens nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen punktuell in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union:

Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedürfen innerstaatliche Regelungen einer terminologischen Anpassung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedarf im Hinblick auf die in §§ 28 Abs. 1 Z 8 und 28 Abs. 14 bis 15 Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG vorgesehenen Auskunftspflichten der Studienbehörden und Gerichte im Rahmen der Amtshilfe in Verfahren zur Mindestsicherung der Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Mit diesem Gesetzentwurf werden notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016 vorgenommen.

2. Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und tritt am 25. Mai 2018 in Geltung.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereichs an die genannte Verordnung.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Bezüglich § 31 Abs. 4 WMG entstehen keine unmittelbaren Kosten, da die Beauftragung von Maßnahmen der Arbeitsintegration bereits in der Novelle zum WMG, LGBl. für Wien Nr. 2/2018, in den finanziellen Erläuterungen Berücksichtigung gefunden hat. Es handelt sich bei dieser Änderung bloß um eine Präzisierung bzw. Klarstellung.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes – WLBG):

Zu Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 5 Abs. 3 Z 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 4 Z 1 und § 16 Abs. 2 Z 1, § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 4 3. Satz):

Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

Die Begriffe „Nachname“ und „Zuname“ werden durch den Begriff „Familienname“ ersetzt.

Zu Z 1 und Z 5 (§ 1 Abs. 7 und § 34):

Die Begriffe („verwendet“, „Daten“ und „Betroffene“) werden an die DSGVO angepasst. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die konkreten Regelungen in § 34 Abs. 2 über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Art. II (Änderung des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG):

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 5 Z 5, § 15 Abs. 5 letzter Satz und § 26 Z 1):

Die Wortfolge „Vor- und Zuname“ wird jeweils durch die Wortfolge „Vor- und Familienname“ ersetzt. Die Anpassung erfolgt auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

In § 15 Abs. 5 Z 5 und § 5 Abs. 5 letzter Satz werden Begriffe an die DSGVO angepasst. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Der Verweis auf § 26 Abs. 3 entfällt.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 6, 7 und 8):

Rettungstransportdienste haben in die Dokumentation gemäß § 15 Abs. 5, soweit im Rahmen des Transportes ermittelbar, die Anamnese, Erstdiagnose und Befundung aufzunehmen. Da die Krankenanstalt bei der Übernahme der Patientin oder des Patienten die ärztliche Behandlung weiterführt, sind diese personenbezogenen Daten dem Träger der Krankenanstalt bei der Aufnahme oder der Übernahme in stationäre oder ambulante Behandlung zum Zweck der weiteren Behandlung zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden in der Folge Bestandteil der in der Krankenanstalt zu führenden Krankengeschichte.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 2 Z 3):

In § 25 Abs. 2 Z 3 werden Begriffe an die DSGVO angepasst.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 3):

Die Auskunftspflicht der Rettungs- und Krankentransportdienste wird auf weiterbehandelnde Angehörige von Gesundheitsberufen ausgedehnt.

Zu Z 5 (§ 26 Z 1 und 5 und § 26 letzter Satz):

In § 26 Z 1 wird die Auskunftspflicht der Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlicher Bediensteter und Versicherungsgesellschaften erweitert auf die Nummer eines der Identitätsfeststellung dienenden Dokuments (z.B. Reisepass, Personalausweis).

Zu § 26 Z 5: Aus der Praxis hat sich gezeigt, dass die Klassifikation der Krankheit sowie der ärztliche Entlassungsbrief für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Rettungs- und Krankentransportdienstes benötigt werden. Daher haben die Träger der Krankenanstalten auch die Inhalte dieser Dokumente auf Anfrage bekanntzugeben.

In § 26 letzter Satz wird auf § 15 Abs. 5 letzter Satz (Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen) verwiesen.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 1 Z 9):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verwaltungsstrafbestimmung.

Zu Art. III (Änderung des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes – WSBBG):

Zu § 20:

In § 20 Einleitungssatz werden Begriffe an die DSGVO angepasst.

Zu § 20 Z 1: Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016. Die Wortfolge „Familiename oder Nachname“ wird durch das Wort „Familiename“ ersetzt.

§ 20 Z 6 wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert.

Zu Art. IV (Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetzes – WHKG):

Zu Z 1 und Z 2 (§ 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 Z 3):

Begriffe werden an die DSGVO angepasst. Weiters ist der Verweis in § 24 auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die konkreten Regelungen in § 24 Abs. 2 über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Art. V (Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes – Wr. KAG):

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5 und Z 14 (§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 9, § 6 Abs. 3, § 6a Abs. 3, § 7 Abs. 2 4. Satz und letzter Satz, § 7 Abs. 4 und § 62 lit. e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In den §§ 17a Abs. 7 und 46a Abs. 1 ist jeweils neben den „Sozialversicherungsträgern“ auch die „Krankenfürsorgeeinrichtung“ angeführt. Durch die gegenständliche Änderung wird die Diktion durchgängig auch in den übrigen Bestimmungen des Wr. KAG, in denen die Begriffe „Sozialversicherungsträger“ oder „Krankenversicherungsträger“ verwendet werden, angeglichen.

Zu Z 6, Z 7, Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12 und Z 13 (§ 13 Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 4a, § 16a, § 17 Abs. 5 2. Satz, § 17 Abs. 9 letzter Satz, § 45b Abs. 3 Einleitungssatz, § 45b Abs. 3 lit. e, § 45b Abs. 5 und § 45b Abs. 6):

Begriffe werden an die DSGVO angepasst. Für eine geordnete Gesundheitsversorgung in Krankenanstalten ist die Verarbeitung der relevanten Daten in der Krankengeschichte (§ 17 Wr. KAG) unbedingt erforderlich und liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor (Art. 9 Abs. 2 lit. h Datenschutz-Grundverordnung). Der Ausschluss der Betroffenenrechte nach Art. 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung in § 16a Abs. 2 Wr. KAG ist somit unabdingbar erforderlich, da sonst der Zweck der Dokumentation nicht erreicht werden könnte (Art. 17 Abs. 3 lit. c Datenschutz-Grundverordnung). Was Abrechnungsdaten betrifft, dienen diese u.a. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. e Datenschutz-Grundverordnung). Das Recht auf Löschung ist bereits durch Art. 17 Abs. 3 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen, da die

Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem nationalen Recht erfolgt. In § 16a Abs. 2 wird zum Schutz der betroffenen Personen die Speicherung der personenbezogenen Daten jedenfalls bis 30 Jahre erlaubt. Diese Regelung dient der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Personen (Personal der Krankenanstalt und Patientinnen und Patienten), da Dokumentation und Auskunftserteilung Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten über die Behandlung sein können und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen grundsätzlich 30 Jahre nach der Behandlung möglich sind. Weiters ist in § 45b Abs. 6 der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die konkreten Regelungen in § 45b Abs. 6 letzter Satz über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Z 15 (§ 71 Z 15):

Der Verweis auf das DSG wurde angepasst.

Zu Art. VI (Änderung des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes – WWPG):

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2 Z 2):

Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

Der Begriff „Zuname“ wird durch den Begriff „Familienname“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 5):

Eine begriffliche Anpassung an die DSGVO wird vorgenommen. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die im letzten Satz angeführten konkreten Regelungen über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 25 Abs. 2 Z 3 und § 26 Abs. 2):

Die Begriffe werden an die DSGVO angepasst.

Zu Art. VII (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW):

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1 Einleitungssatz, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Einleitungssatz, § 34 Abs. 2 Einleitungssatz, § 34 Abs. 3 Einleitungssatz, § 34 Abs. 4 Einleitungssatz und § 34 Abs. 6):

Es handelt sich um die Anpassung des Begriffes „Daten“ an die DSGVO.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1 Z 1, § 34 Abs. 1 Z 1, § 34 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 3 Z 1 und § 34 Abs. 4 Z 1):

Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

Die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ wird jeweils durch das Wort „Familienname“ ersetzt.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 24 Abs. 2 und § 34 Abs. 5):

Begriffliche Anpassungen an die DSGVO werden vorgenommen. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die im jeweils letzten Satz der beiden Bestimmungen angeführten konkreten Regelungen über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Z 5 (§ 39 Z 1):

Es handelt sich um eine Zitanpassung.

Zu Art. VIII (Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG):

Zu Z 1 und Z 3 (§ 41 Überschrift, § 41 Abs. 6, § 41 Abs. 11 Einleitungssatz, § 41 Abs. 12 Einleitungssatz, § 41 Abs. 13 Einleitungssatz, § 41 Abs. 14, § 41 Abs. 15 Einleitungssatz, § 41 Abs. 16 Einleitungssatz, § 41 Abs. 17 Einleitungssatz und § 41 Abs. 20):

Begriffe werden an die DSGVO angepasst.

Zu Z 2 und Z 4 (§ 41 Abs. 4 Z 1, § 41 Abs. 11 Z 1, § 41 Abs. 12 Z 1, § 41 Abs. 13 Z 1, § 41 Abs. 15 Z 1, § 41 Abs. 16 Z 1, § 41 Abs. 17 Z 1 und § 41 Abs. 18):

Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

Die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ wird durch das Wort „Familiennamen“ und die Wortfolge „Vor-, Familiennamen oder Nachnamen“ durch die Wortfolge „Vornamen, Familiennamen“ ersetzt.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 41 Abs. 19 und § 41a):

In § 41 Abs. 19 und § 41a ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. In § 41a werden begriffliche Anpassungen an die DSGVO vorgenommen. Die jeweils im letzten Satz der beiden Bestimmungen angeführten konkreten Regelungen über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Art. IX (Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG):

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

Es wurde ein redaktionelles Versehen korrigiert. Der zeitliche Abstand zwischen den Sonderzahlungen beträgt nunmehr – wie ursprünglich intendiert – 6 Monate.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 6 Z 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Z 4 (§ 24a):

Die Kostenersatzverpflichtung wurde aus sachlichen Gründen auf weitere Fälle ausgedehnt, in denen die Mindestsicherung ebenfalls als Vorausleistung für rückwirkend zuerkannte Ansprüche oder nachträglich ausgezahlte Leistungen zuerkannt wird.

Zu Z 5, Z 7 und Z 8 (§ 28 Abs. 1, § 28 Abs. 14 bis 16 und § 29):

Um einen effizienteren Vollzug und eine effektivere Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs zu ermöglichen, wurden Auskunftspflichten der Organe der Studienbehörde, der Wohnbeihilfenbehörde sowie der Gerichte und Mitwirkungspflichten Dritter verankert.

Zu Z 6, Z 9, Z 11 und Z 14 (§ 28 Abs. 5 Z 6, § 28 Abs. 6 Z 7, § 28 Abs. 7, § 30 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 41 Abs. 4 und § 42 Z 4):

Die Begriffe („verwendet“, „Daten“ und „Betroffene“) werden an die DSGVO angepasst. Weiters ist jeweils der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, in §§ 30 Abs. 5 und 42 anzupassen. Die in § 30 Abs. 5 letzten Satz angeführten konkreten Regelungen über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Zu Z 10 (§ 30 Abs. 4):

Für den Zugriff auf das ZMR wurde eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verankert.

Zu Z 12 (§ 31 Abs. 4):

Es wird eine Bestimmung aufgenommen, die der Behörde eine Kooperation mit dem WAFF ermöglicht.

Zu Z 13 (§ 32 Abs. 2 2. Satz):

In § 32 Abs. 2 wird nunmehr vom Erfordernis, dem Antrag einen Nachweis über das Einkommen anzuschließen, Abstand genommen. Es liegt daher bei Fehlen dieses Nachweises kein Mangel im Sinne des Abs. 3 vor. Dies ermöglicht eine zügigere Durchführung des Verfahrens.

Art. X (Änderung des Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetzes – WHEG):

Zu § 6 Abs. 3:

Begriffliche Anpassungen an die DSGVO werden vorgenommen. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die konkreten Regelungen über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Art. XI (Änderung des Wiener Wohnungssicherungsgesetzes – WSG):

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 8 und Z 9 (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 lit. e, § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie § 4 Abs. 2 und 3):

Begriffliche Anpassungen werden vorgenommen. Weiters ist der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen.

Die Änderungen im § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 2 und 3 Wohnungssicherungsgesetz sind erforderlich geworden, da das Unternehmen „Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH“ verstärkt im Bereich der Wohnungssicherung (aufsuchende Wohnungssicherung/Case Management) tätig ist und eine Grundlage für die Kooperation mit der Magistratsabteilung 40 und sozialen Einrichtungen (z.B. Psychosoziale Dienste) benötigt. Diese Kooperation soll in Zukunft ausgeweitet werden und auch die Beratung und Unterstützung bei Mietzinsrückständen umfassen. Zur Einschätzung der Nachhaltigkeit und des Nutzens von finanziellen Unterstützungen aus Mitteln der Wiener Mindestsicherung sowie zur Abstimmung mit betreuenden Stellen ist eine längere Rückschau auf bisherige Betreuungs- und Unterstützungsangebote und demnach eine längere Aufbewahrungsfrist der Daten erforderlich (§ 4 Abs. 3). Zudem ist ein Monitoring- und Frühwarnsystem geplant, dass besonders gefährdeten Personen (z.B. ehemals obdachlose Personen, Personen, die bereits finanzielle Unterstützung zur Abdeckung eines Mietzinsrückstandes erhalten haben) frühzeitig und proaktiv (bei neuerlichem Mietrückstand) über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1 Z 1 und Z 7):

Es handelt sich um notwendige begriffliche Anpassungen auf Grund der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

Die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ wird jeweils durch das Wort „Familiename“ ersetzt.

Art. XII (Änderung des Wiener Grundversorgungsgesetzes – WGVG):

Zu Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 5):

Begriffliche Anpassungen an die DSGVO und Zitat Anpassungen (§ 4 Abs. 1) werden vorgenommen.

Weiters ist in § 4 Abs. 5 der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, anzupassen. Die konkreten Regelungen in § 4 Abs. 5 über die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen können entfallen, da nunmehr die DSGVO die zu treffenden Vorkehrungen regelt und diese Regelungen direkt anwendbar sind.

Art. XIII (Inkrafttreten):

Die Regelungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Gesetzentwurf

Artikel I

Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes – WLBG

I. TEIL

Leichenwesen

I. TEIL

Leichenwesen

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Totenbeschau

Totenbeschau

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) bis (6) ...

(7) Die bei der Totenbeschau gemachten Wahrnehmungen können für statistische Zwecke verwendet werden.

§ 1. (1) bis (6) ...

(7) Die bei der Totenbeschau gemachten Wahrnehmungen können für statistische Zwecke **verarbeitet** werden.

Verpflichtungen

Verpflichtungen

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der ärztliche Behandlungsschein und die Hebammenbestätigung haben zu enthalten:

1. Stammdaten des Verstorbenen: Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum;

2. bis 4. ...

(4) bis (6) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der ärztliche Behandlungsschein und die Hebammenbestätigung haben zu enthalten:

1. Stammdaten des Verstorbenen: **Vor- und Familienname**, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum;

2. bis 4. ...

(4) bis (6) ...

Todesbescheinigung

Todesbescheinigung

§ 7. (1) ...

§ 7. (1) ...

(2) Die Todesbescheinigung hat Angaben zu enthalten, die erforderlich sind:

1. bis 3. ...

zumindest Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum des Verstorbenen, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache.

Totenbeschauprotokoll

§ 8. (1) Der Magistrat hat die Stammdaten des Verstorbenen (Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum), Vor- und Zuname des Totenbeschauarztes und die sonstigen, vom Totenbeschauer nach § 4 Abs. 1 bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände in fortlaufender Reihenfolge in einem Totenbeschauprotokoll festzuhalten.

(2) bis (4) ...

Vorgehen nach der Totenbeschau

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufbahrung nach Abs. 3 ist dem Magistrat unverzüglich nach Vornahme der Totenbeschau schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen,

2. bis 5.

(5) bis (7) ...

Leichentransport in ein anderes Bundesland

§ 16. (1) ...

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen;

2. bis 6. ...

(3) bis (5) ...

(2) Die Todesbescheinigung hat Angaben zu enthalten, die erforderlich sind:

1. bis 3. ...

zumindest **Vor- und Familienname**, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum des Verstorbenen, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache.

Totenbeschauprotokoll

§ 8. (1) Der Magistrat hat die Stammdaten des Verstorbenen (**Vor- und Familienname**, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum), **Vor- und Familienname** des Totenbeschauarztes und die sonstigen, vom Totenbeschauer nach § 4 Abs. 1 bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände in fortlaufender Reihenfolge in einem Totenbeschauprotokoll festzuhalten.

(2) bis (4) ...

Vorgehen nach der Totenbeschau

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufbahrung nach Abs. 3 ist dem Magistrat unverzüglich nach Vornahme der Totenbeschau schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. **Vor- und Familienname** des Verstorbenen,

2. bis 5.

(5) bis (7) ...

Leichentransport in ein anderes Bundesland

§ 16. (1) ...

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. **Vor- und Familienname** des Verstorbenen;

2. bis 6. ...

(3) bis (5) ...

Durchführung der Erdbestattung

§ 29. (1) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vornamen und den Familien- oder Nachnamen der verstorbenen Person und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) bis (6) ...

Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leichenasche jeder Leiche ist nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen.

(5) bis (7) ...

Datenschutz

§ 34. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Daten zu gewährleisten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen.

(2) Als Vorkehrungen nach Abs. 1 sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

Durchführung der Erdbestattung

§ 29. (1) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den **Vor- und Familiennamen** der verstorbenen Person und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) bis (6) ...

Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leichenasche jeder Leiche ist nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem **Vor- und Familiennamen**, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen.

(5) bis (7) ...

Datenschutz

§ 34. Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat, um die Vertraulichkeit der erhaltenen **personenbezogenen Daten** zu gewährleisten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des § 1 Abs. 2 **Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.

Artikel II

Änderung des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rettungs- und Krankentransportdienste

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 15. (1) bis (4) ...

(5) Jeder Rettungs- oder Krankentransport ist vom Rettungs- oder Krankentransportdienst zu dokumentieren. Die Dokumentation hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn des Transports,
2. Grund für den Transport,
3. Angabe des Transportmittels,
4. Einsatzort oder Einsatzorte,
5. Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand oder Obsorge, Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person, sofern diese Daten bekannt sind;
6. Ende des Transports.

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sind von den Rettungs- und Krankentransportdiensten organisatorische Vorkehrungen unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 3 zu treffen.

(6) Die Dokumentationen nach Abs. 5 sind von den Rettungs- und Krankentransportdiensten in der Einsatzleitstelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrats bereit zu halten. Die Dokumentationen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Wenn es im Einsatzfall erforderlich ist, haben die für Rettungs- und

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rettungs- und Krankentransportdienste

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 15. (1) bis (4) ...

(5) Jeder Rettungs- oder Krankentransport ist vom Rettungs- oder Krankentransportdienst zu dokumentieren. Die Dokumentation hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn des Transports,
2. Grund für den Transport,
3. Angabe des Transportmittels,
4. Einsatzort oder Einsatzorte,
5. **Vor- und Familienname**, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand oder Obsorge, Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person, sofern diese **personenbezogenen Daten** bekannt sind,
6. Ende des Transports.

Rettsungs- und Krankentransportdienste haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

(6) Rettungstransportdienste haben in die Dokumentation gemäß Abs. 5, soweit im Rahmen des Transportes ermittelbar, die Anamnese, Erstdiagnose und Befundung aufzunehmen. Die Dokumentation ist dem Träger der Krankenanstalt bei Aufnahme oder Übernahme eines Patienten in stationäre oder ambulante Behandlung zum Zweck der Behandlung zur Verfügung zu stellen.

Krankentransportdienste tätigen Personen das Recht im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten, Grundstücke zu befahren und Hindernisse zu entfernen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben die Inanspruchnahmen zu dulden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste und die bei Rettungs- und Krankentransportdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

1. bis 2. ...

3. der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene von der Geheimhaltung entbunden hat,

4. ...

(3) Den betreuten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder den Personen, die von den betreuten Personen als auskunftsberechtigt benannt wurden, sind alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen.

4. Abschnitt

Sonstige Pflichten

Auskunftspflicht

§ 26. (1) Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter und Versicherungsgesell-

(7) Die Dokumentationen nach Abs. 5 sind von den Rettungs- und Krankentransportdiensten in der Einsatzleitstelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrats bereit zu halten. Die Dokumentationen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(8) Wenn es im Einsatzfall erforderlich ist, haben die für Rettungs- und Krankentransportdienste tätigen Personen das Recht im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten, Grundstücke zu befahren und Hindernisse zu entfernen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben die Inanspruchnahmen zu dulden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste und die bei Rettungs- und Krankentransportdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

1. bis 2. ...

3. **die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person** von der Geheimhaltung entbunden hat,

4. ...

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben den betreuten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder den Personen, die von den betreuten Personen als auskunftsberechtigt benannt wurden, alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber Angehörigen von Gesundheitsberufen zum Zwecke der Weiterbehandlung sowie zur Ausübung der ärztlichen Fachaufsicht und zu Zwecken der Qualitätssicherung.

4. Abschnitt

Sonstige Pflichten

Auskunftspflicht

§ 26. Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter und Versicherungsgesellschaften

schaften haben den Rettungs- und Krankentransportdiensten auf deren Anfrage zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Verrechnung über folgende Tatsachen der betreuten Personen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Zuname, Titel und Geschlecht der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;

2. bis 4. ...

5. Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose;

6. und 7. ...

8. Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung.

(2) Soweit die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 zulässig ist, dürfen in diesem Rahmen auch automationsunterstützt verarbeitete Daten weitergegeben werden.

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen.

Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,

2. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,

3. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,

4. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentliche Netze.

6. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

haben den Rettungs- und Krankentransportdiensten auf deren Anfrage zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Verrechnung über folgende Tatsachen der betreuten Personen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Familienname, Titel, Geschlecht sowie Nummer von zur Identitätsfeststellung dienenden Dokumenten der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;

2. bis 4. ...

5. Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose, Befundberichte und Untersuchungsergebnisse, die von den Krankenanstalten jeweils verwendete Klassifikation der Krankheiten sowie Patientenbrief (ärztlicher Entlassungsbrief);

6. und 7. ...

8. Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger oder sonstige Kostenträger der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung.

§ 15 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

6. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

Geltende Fassung

1. bis 8. ...

9. die in §§ 15 Abs. 1 bis 6, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25 Abs. 1 und 26 Abs. 3 enthaltenen Pflichten verletzt;

10. bis 13. ...

Gesetzentwurf

1. bis 8. ...

9. die in §§ **15 bis 22, 25 Abs. 1 und 3 sowie 26** enthaltenen Pflichten verletzt;

10. bis 13. ...

Artikel III

Änderung des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes – WSBBG

Datenschutz

§ 20. (1) Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende Daten von Personen, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständiger Behörde einen Antrag auf Entscheidung nach diesem Gesetz gestellt haben, zu verwenden und zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. Familien- oder Nachname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen, einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen;
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von

Datenschutz

§ 20. Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende **personenbezogene Daten** von Personen, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde nach diesem Gesetz einen Antrag auf Entscheidung gestellt haben, zu **verarbeiten** und im Rahmen dessen zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. **Familienname**, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. **Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen;**
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;
9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der

Bedeutung sind;

Ausübung.

8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;

9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, sicherstellen.

Artikel IV

Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetzes - WHKG

Datenschutz

§ 24. (1) Die Rechtsträger von Kuranstalten haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005, sicherstellen.

(2) Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Dateien,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) Die in Kuranstalten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewor-

Datenschutz

§ 24. Die Rechtsträger von Kuranstalten haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des **§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) Die in Kuranstalten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewor-

denen Tatsachen und Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. bis 2. ...

3. der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene von der Geheimhaltung entbunden hat,

4. ...

(3) ...

denen Tatsachen und Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. bis 2. ...

3. **die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person** von der Geheimhaltung entbunden hat,

4. ...

(3) ...

Artikel V

Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes – Wr. KAG

B. Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten

§ 4.

(1) bis (4) ...

(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betrieb der bettenführenden Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b bis d gegeben sind.

(6) und (7) ...

B. Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten

§ 4.

(1) bis (4) ...

(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt **ein Krankenversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung**, so bedarf es zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen **Sozialversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung** ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betrieb der bettenführenden Krankenanstalt eines **Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung** ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b bis d gegeben sind.

(6) und (7) ...

Errichtung von selbständigen Ambulatorien

§ 5

(1) bis (8) ...

(9) Die Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium, dessen Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Wien bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn durch die Landesregierung festgestellt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 des Primärversorgungsgesetzes – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017, zu keinem positiven Abschluss geführt hat. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums betraut.

Betrieb von bettenführenden Krankenanstalten

§ 6

(1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung zum Betrieb der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist bei Vorliegen der im Abs. 1 lit. b, c und d bezeichneten Voraussetzungen zu erteilen.

Betrieb von selbständigen Ambulatorien

§ 6a

(1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung zum Betrieb des selbständigen Ambulatoriums eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn eine Einigung gemäß § 339

Errichtung von selbständigen Ambulatorien

§ 5

(1) bis (8) ...

(9) Die Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium, dessen Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger **oder eine Krankenfürsorgeeinrichtung** ist, ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger **oder der Krankenfürsorgeeinrichtung** und der Ärztekammer für Wien bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn durch die Landesregierung festgestellt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 des Primärversorgungsgesetzes – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017, zu keinem positiven Abschluss geführt hat. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger **oder die Krankenfürsorgeeinrichtung** Dritte mit dem Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums betraut.

Betrieb von bettenführenden Krankenanstalten

§ 6

(1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung zum Betrieb der Krankenanstalt **eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung** ist bei Vorliegen der im Abs. 1 lit. b, c und d bezeichneten Voraussetzungen zu erteilen.

Betrieb von selbständigen Ambulatorien

§ 6a

(1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung zum Betrieb des selbständigen Ambulatoriums **eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung** ist zu erteilen, wenn eine Einigung gemäß § 339 ASVG oder eine Errichtungsbe-

ASVG oder eine Errichtungsbewilligung gemäß § 5 Abs. 9 zweiter Satz vorliegt und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 4 gegeben sind.

Änderung von Krankenanstalten

§ 7

- (1) ...
- (2) Wesentliche Veränderungen, auch der apparativen Ausstattung oder des Leistungsangebotes, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Im Verfahren darüber sind die §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Die dem Bewilligungsbescheid entsprechend geänderte Anlage der Krankenanstalt darf in Betrieb genommen werden, doch ist darüber spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebnahme vom Rechtsträger der Krankenanstalt bei der Landesregierung unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme die Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch für selbständige Ambulatorien (§ 1 Abs. 3 Z 5) der Sozialversicherungsträger. Bei wesentlichen Veränderungen von Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger ist § 6 sinngemäß anzuwenden.
- (3) ...
- (4) Für die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die §§ 5 Abs. 9 und 6a Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (5) ...

§ 13

- (1) bis (3) ...
- (4) Den Mitgliedern der Ausbildungskommission der Ärztekammer für Wien ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Zutritt zu Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, zu gestatten und in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die die Ausbildung der Turnusärzte betreffen. Weiters sind ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Einsichtnahme in Krankengeschichten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn dies im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ausbildung

willigung gemäß § 5 Abs. 9 zweiter Satz vorliegt und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 4 gegeben sind.

Änderung von Krankenanstalten

§ 7

- (1) ...
- (2) Wesentliche Veränderungen, auch der apparativen Ausstattung oder des Leistungsangebotes, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Im Verfahren darüber sind die §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Die dem Bewilligungsbescheid entsprechend geänderte Anlage der Krankenanstalt darf in Betrieb genommen werden, doch ist darüber spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebnahme vom Rechtsträger der Krankenanstalt bei der Landesregierung unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme die Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch für selbständige Ambulatorien (§ 1 Abs. 3 Z 5) **der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen**. Bei wesentlichen Veränderungen von Krankenanstalten **der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen** ist § 6 sinngemäß anzuwenden.
- (3) ...
- (4) Für die Erweiterung von Ambulatorien **eines Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung** sind die §§ 5 Abs. 9 und 6a Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) ...

§ 13

- (1) bis (3) ...
- (4) Den Mitgliedern der Ausbildungskommission der Ärztekammer für Wien ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Zutritt zu Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, zu gestatten und in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die die Ausbildung der Turnusärzte betreffen. Weiters sind ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Einsichtnahme in Krankengeschichten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn dies im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ausbildung

unbedingt erforderlich ist. Eine weitere Verwendung personenbezogener Patientendaten darf nicht erfolgen.

§ 14

Krankenhaushygiene

(1) bis (4) ...

(4a) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, Daten der Patientinnen und Patienten indirekt personenbezogen zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.

(5) ...

§ 17

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

(1) bis (4) ...

(5) Den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden haben die Krankenanstalten alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwi-

unbedingt erforderlich ist. Eine weitere **Verarbeitung** personenbezogener Patientendaten darf nicht erfolgen.

§ 14

Krankenhaushygiene

(1) bis (4) ...

(4a) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, **personenbezogene Daten der Patienten in pseudonymisierter Form** zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.

(5) ...

§ 16a.

(1) Rechtsträger von Krankenanstalten sind ermächtigt, die im Rahmen des Betriebes einer Krankenanstalt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der 1. Dokumentation und Auskunftserteilung (§ 17), und

2. Abrechnung (§§ 44 bis 55, 61 Abs. 2b und 64b bis 64h)

zu verarbeiten.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Pflichten und Rechte gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen zur Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Personen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert werden.

§ 17

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

(1) bis (4) ...

(5) Den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden haben die Krankenanstalten alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwi-

schenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind. Die Krankenanstalten haben der Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Vollziehung der nach den bestat- tungsrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtung der Behörde, die Bestattung einer in der Krankenanstalt verstorbenen Person zu veranlassen (§ 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), aus der Krankenge- schichte folgende Daten von Angehörigen zu übermitteln:

1. Namen,
2. Telefonnummer,
3. Adresse,
4. E-Mail-Adresse.

(6) bis (8) ...

(9) Die Rechtsträger von Krankenanstalten können die Speicherung, Verar- beitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern übertragen. Dies gilt auch für die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewah- rung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung. Für die Rechtsträ- ger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, und die bei ihnen beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheits- pflicht im Umfang des § 16. Weitergaben von personenbezogenen Daten durch diese Rechtsträger sind nur an Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahn- ärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung die oder der Be- troffene steht.

Verrechnungsstellen

§ 45b

(1) und (2) ...

(3) Den Verrechnungsstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Daten zu übermitteln:

1. von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger, jene Patientinnen und Pati- enten der Sonderklasse betreffend, die eine Honorarvereinbarung nach § 45a Abs. 1 mit Abteilungs- oder Institutsvorständen abgeschlossen haben:

schenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung be- stehender Vorschriften erforderlich sind. Die Krankenanstalten haben der Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Vollziehung der nach den bestat- tungsrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtung der Behörde, die Bestattung einer in der Krankenanstalt verstorbenen Person zu veranlassen (§ 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), aus der Krankenge- schichte folgende **personenbezogene Daten** von Angehörigen zu übermit- teln:

1. Namen,
2. Telefonnummer,
3. Adresse,
4. E-Mail-Adresse.

(6) bis (8) ...

(9) Die Rechtsträger von Krankenanstalten können die Speicherung, Verar- beitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern übertragen. Dies gilt auch für die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewah- rung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung. Für die Rechtsträ- ger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, und die bei ihnen beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheits- pflicht im Umfang des § 16. **Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch Auftragsverarbeiter, denen die Verarbeitung übertragen wurde, sind nur an Ärzte, Zahnärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung die betroffenen Personen stehen.**

Verrechnungsstellen

§ 45b

(1) und (2) ...

(3) Den Verrechnungsstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende **personenbezogene Daten** zu übermitteln:

1. von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger, jene Patientinnen und Pati- enten der Sonderklasse betreffend, die eine Honorarvereinbarung nach § 45a Abs. 1 mit Abteilungs- oder Institutsvorständen abgeschlossen haben:

- a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse;
- b) Daten über bestehende Privatversicherungen und Polizzennummer;
- c) Daten über Kostenübernahmeerklärungen von privatrechtlichen Versicherungen;
- d) Aufnahmedatum, Aufenthaltsdauer und Entlassungsdatum der Patientinnen und Patienten;
- e) Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die Betroffenen dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt haben;
- f) Versicherungsdaten des Hauptversicherten oder der Hauptversicherten bei minderjährigen Patientinnen und Patienten;
- g) Daten über Kostenübernahmeerklärungen durch einen Sozialversicherungsträger;
- h) Daten über die Inanspruchnahme eines Einzelzimmers;
- i) Daten über mit aufgenommene Begleitpersonen;

2. von den Honorarberechtigten Name, Adresse, Kontonummer und Bankverbindung der Honorarberechtigten und der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie deren Leistungen samt Darstellung der Positionen der Honorare.

(4) ...

(5) Verrechnungsstellen sind als Auftraggeberinnen im Sinne von § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 berechtigt, die ihnen übermittelten Daten zum Zweck der Abrechnung der Honorare, Gebühren und des Infrastrukturbeitrages zu verwenden.

(6) Verrechnungsstellen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

- 1. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
- 2. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten;
- 3. vollständige Löschung der medizinischen Daten sofort nach Saldierung, Verzicht auf die Forderung oder deren Verjährung.

- a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse;
- b) Daten über bestehende Privatversicherungen und Polizzennummer;
- c) Daten über Kostenübernahmeerklärungen von privatrechtlichen Versicherungen;
- d) Aufnahmedatum, Aufenthaltsdauer und Entlassungsdatum der Patientinnen und Patienten;
- e) Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die **betroffenen Personen** ausdrücklich schriftlich **eingewilligt** und dies im Einzelfall nicht untersagt haben;
- f) Versicherungsdaten des Hauptversicherten oder der Hauptversicherten bei minderjährigen Patientinnen und Patienten;
- g) Daten über Kostenübernahmeerklärungen durch einen Sozialversicherungsträger;
- h) Daten über die Inanspruchnahme eines Einzelzimmers;
- i) Daten über mit aufgenommene Begleitpersonen;

2. von den Honorarberechtigten Name, Adresse, Kontonummer und Bankverbindung der Honorarberechtigten und der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie deren Leistungen samt Darstellung der Positionen der Honorare.

(4) ...

(5) Verrechnungsstellen sind als **Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, berechtigt, die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Abrechnung der Honorare, Gebühren und des Infrastrukturbeitrages zu verwenden.

(6) Verrechnungsstellen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSGVO, sicherstellen. Medizinische Daten sind nach Saldierung, Verzicht auf die Forderung oder deren Verjährung sofort vollständig zu löschen.

§ 62

Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1 bis 24). Von den Bestimmungen des II. Abschnittes (§§ 25 bis 60) sind auf private Krankenanstalten folgende anzuwenden:

a) bis d) ...

e) Anstaltsambulatorien können nur für die im § 42 Abs. 1 angeführten Untersuchungen oder Behandlungen betrieben werden und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; in diesen kann auch die Vorsorgeuntersuchung gemäß § 42 Abs. 2 ambulant durchgeführt werden, jedoch ist die Aufnahme dieser Tätigkeit der Landesregierung anzuzeigen; in Anstaltsambulatorien von Sozialversicherungsträgern dürfen Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 behandelt werden;

f) bis n) ...

§ 71

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. bis 14. ...

15. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015;

16. bis 38. ...

§ 62

Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1 bis 24). Von den Bestimmungen des II. Abschnittes (§§ 25 bis 60) sind auf private Krankenanstalten folgende anzuwenden:

a) bis d) ...

e) Anstaltsambulatorien können nur für die im § 42 Abs. 1 angeführten Untersuchungen oder Behandlungen betrieben werden und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; in diesen kann auch die Vorsorgeuntersuchung gemäß § 42 Abs. 2 ambulant durchgeführt werden, jedoch ist die Aufnahme dieser Tätigkeit der Landesregierung anzuzeigen; in Anstaltsambulatorien **von Sozialversicherungsträgern oder Krankenfürsorgeeinrichtungen** dürfen Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 behandelt werden;

f) bis n) ...

§ 71

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. bis 14. ...

15. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;

16. bis 38. ...

Artikel VI

Änderung des Wiener Wohn - und Pflegeheimgesetzes - WWPG

Dokumentation

§ 17. (1) ...

(2) In der Dokumentation ist vom Heimträger oder vom pflegenden, medizinischen und therapeutischen Personal jedenfalls anzugeben:

1. Name des Heimes;
2. Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum der Bewohnerin oder des Bewohners;

3. bis 5. ...

(3) und (4)...

(5) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 4 hat der Heimträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als organisatorische Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten;
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

(6) ...

4. ABSCHNITT
Betriebspflichten
Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

Dokumentation

§ 17. (1) ...

(2) In der Dokumentation ist vom Heimträger oder vom pflegenden, medizinischen und therapeutischen Personal jedenfalls anzugeben:

1. Name des Heimes;
2. Vor- und **Familienname**, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum der Bewohnerin oder des Bewohners;

3. bis 5. ...

(3) und (4)...

(5) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 4 hat der Heimträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des § 1 Abs. 2 **Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.

(6) ...

4. ABSCHNITT
Betriebspflichten
Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) ...

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

1. und 2. ...

3. der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene von der Geheimhaltung entbunden hat;

4. ...

(3) ...

Datenschutz

§ 26. (1) ...

(2) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der nach Abs. 1 Betroffenen hat der Heimträger organisatorische Vorkehrungen unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 5 zu treffen.

1. und 2. ...

3. **die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person** von der Geheimhaltung entbunden hat;

4. ...

(3) ...

Datenschutz

§ 26. (1) ...

(2) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der nach Abs. 1 **betroffenen Personen** hat der Heimträger organisatorische Vorkehrungen unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 5 zu treffen.

Artikel VII

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes Wien - CGW

Datenschutz

§ 24. (1) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW sind ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname und Vorname,
2. bis 15.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

(3) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien und vom FSW als Träger der Behindertenhilfe Daten gemäß Abs. 1 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung und die Eigenleistung erbracht wurden, zu löschen.

Datenschutz

§ 34. (1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familien- oder Personenstand und Staatsangehörigkeit des Menschen mit Behinderung,
2. bis 6. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Rechtsträgers der Einrichtung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der

Datenschutz

§ 24. (1) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW sind ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung zu verarbeiten:

1. **Familienname** und Vorname,
2. bis 15.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des § 1 Abs. 2 **Datenschutzgesetz – DSG** sicherstellen.

(3) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien und vom FSW als Träger der Behindertenhilfe **personenbezogene Daten** gemäß Abs. 1 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung und die Eigenleistung erbracht wurden, zu löschen.

Datenschutz

§ 34. (1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. **Familienname**, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familien- oder Personenstand und Staatsangehörigkeit des Menschen mit Behinderung,
2. bis 6. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des Rechtsträgers der Einrichtung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. **Familienname**, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der Vertreterin

Vertreterin oder des Vertreters des Rechtsträgers und der Einrichtung,

2. und 3. ...

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von bei der Einrichtung beschäftigten Personen zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,

2. bis 4..

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von Personen, die eine Anzeige oder Beschwerde erheben zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,

2. und 3. ...

(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,

2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,

3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

(6) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien Daten gemäß Abs. 1 bis 4 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Einrichtung eingestellt wurde, zu löschen.

5. Abschnitt

Verweisungen

§ 39. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;

2. bis 9. ...

oder des Vertreters des Rechtsträgers und der Einrichtung,

2. und 3. ...

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** von bei der Einrichtung beschäftigten Personen zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. **Familienname**, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,

2. bis 4..

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** von Personen, die eine Anzeige oder Beschwerde erheben zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. **Familienname**, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,

2. und 3. ...

(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des § 1 Abs. 2 **Datenschutzgesetz – DSG** sicherstellen.

(6) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien **personenbezogene Daten** gemäß Abs. 1 bis 4 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Einrichtung eingestellt wurde, zu löschen.

5. Abschnitt

Verweisungen

§ 39. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. **Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)**, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;

2. bis 9. ...

Artikel VIII
Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes - WSHG

Auskunftspflicht und Verwendung von Daten

§ 41. (1) bis (3)...

(4) Die Vermieter sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Familienname oder Nachname der Mieterin oder des Mieters und der Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner,

2. bis 10. ...

(5) ...

(6) Sofern dies zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Magistrat verlangen, dass Daten, die automationsunterstützt verarbeitet werden, von den Auskunftspflichtigen gemäß § 41 Abs. 1, 2, 3 und 4 auf elektronischem Weg übermittelt werden.

(7) bis (10) ..

(11) Der Magistrat ist zum Zweck der Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 Z 2 ermächtigt, folgende Daten des Hilfesuchenden elektronisch zu erfassen und zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 9 Abs. 1 sowie zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben nach § 18 Abs. 2 ermächtigt, folgende Daten an das Arbeitsmarktservice Wien zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname oder Nachname

2. bis 4. ...

Auskunftspflicht und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 41. (1) bis (3)...

(4) Die Vermieter sind verpflichtet, dem Magistrat sowie Institutionen, die im Auftrag des Magistrats zur Sicherung von Wohnraum tätig werden, auf deren Anfrage zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht, der Ersatzpflicht des Empfängers der Hilfe, seiner Erben, durch Dritte und durch die Träger der Sozialversicherung sowie des Kostenersatzes an andere Länder über folgende den Hilfesuchenden und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und **Familienname** der Mieterin oder des Mieters und der Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner,

2. bis 10. ...

(5) ...

(6) Sofern dies zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Magistrat verlangen, dass **personenbezogene Daten**, die automationsunterstützt verarbeitet werden, von den Auskunftspflichtigen gemäß § 41 Abs. 1, 2, 3 und 4 auf elektronischem Weg übermittelt werden.

(7) bis (10) ..

(11) Der Magistrat ist zum Zweck der Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 Z 2 ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des Hilfesuchenden elektronisch zu erfassen und zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 9 Abs. 1 sowie zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben nach § 18 Abs. 2 ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** an das Arbeitsmarktservice Wien zu übermitteln:

1. Vor- und **Familienname**

2. bis 4. ...

(12) Der Magistrat ist zum Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ermächtigt, folgende Daten der hilfesuchenden Person zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname oder Nachname
2. bis 12. ...

(13) Zum Zweck des Abs. 12 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der mit der hilfesuchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname oder Nachname
2. bis 10. ...

(14) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatzpflicht nach § 26 und § 44 oder einer Rückerstattungspflicht nach § 32 ist der Magistrat ermächtigt, für die Feststellung der Art und Höhe der Verpflichtung erforderliche Daten von Kostenersatzpflichtigen und Rückersatzpflichtigen zu verarbeiten.

(15) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Ersatzpflicht nach § 27 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 27 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname oder Nachname
2. bis 4. ...

(16) Zum Zweck der Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 31 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 31 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname oder Nachname
2. bis 6. ...

(17) Zum Zweck des Abs. 16 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der in § 31 genannten hilfesuchenden Person, der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners zu verarbeiten:

(12) Der Magistrat ist zum Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** der hilfesuchenden Person zu verarbeiten:

1. Vor- und **Familienname**
2. bis 12. ...

(13) Zum Zweck des Abs. 12 ist der Magistrat ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** der mit der hilfesuchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners zu verarbeiten:

1. Vor- und **Familienname**
2. bis 10. ...

(14) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatzpflicht nach § 26 und § 44 oder einer Rückerstattungspflicht nach § 32 ist der Magistrat ermächtigt, für die Feststellung der Art und Höhe der Verpflichtung erforderliche **personenbezogene Daten** von Kostenersatzpflichtigen und Rückersatzpflichtigen zu verarbeiten.

(15) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Ersatzpflicht nach § 27 ist der Magistrat ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des in § 27 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und **Familienname**
2. bis 4. ...

(16) Zum Zweck der Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 31 ist der Magistrat ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** des in § 31 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und **Familienname**
2. bis 6. ...

(17) Zum Zweck des Abs. 16 ist der Magistrat ermächtigt, folgende **personenbezogene Daten** der in § 31 genannten hilfesuchenden Person, der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft le-

1. Vor- und Familienname oder Nachname

2. bis 10. ...

(18) Zum Zweck des Abs. 12 und des Abs. 16 ist der Magistrat berechtigt, Angaben der hilfesuchenden Person zum Vor-, Familiennamen oder Nachnamen und Geburtsdatum aller mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner zu beschränken, außer es besteht ein begründeter Anlass, die Angaben der hilfesuchenden Person in Zweifel zu ziehen.

(19) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff

2. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten.

(20) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen und die Hilfeleistung nicht von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, sind vom Magistrat Daten gemäß Abs. 1 bis Abs. 17 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, zu löschen.

Datenschutz

§ 41a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 22 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 41 Abs. 9 und 10 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Da-

benden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners zu verarbeiten:

1. Vor- und **Familienname**

2. bis 10. ...

(18) Zum Zweck des Abs. 12 und des Abs. 16 ist der Magistrat berechtigt, Angaben der hilfesuchenden Person zum **Vornamen, Familiennamen** und Geburtsdatum aller mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder eingetragenen Partners im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner zu beschränken, außer es besteht ein begründeter Anlass, die Angaben der hilfesuchenden Person in Zweifel zu ziehen.

(19) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.

(20) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen und die Hilfeleistung nicht von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, sind vom Magistrat **personenbezogene Daten** gemäß Abs. 1 bis Abs. 17 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, zu löschen.

Datenschutz

§ 41a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 22 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 41 Abs. 9 und 10 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung**

tenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

BGBl. I Nr. 120/2017, sicherstellen.

Artikel IX
Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG

4. Abschnitt
Amtshilfe und Datenschutz

§ 28.	Amtshilfe
§ 30.	Datenschutz

4. Abschnitt
Amtshilfe und Datenschutz

§ 28.	Amtshilfe
§ 29.	Mitwirkung Dritter
§ 30.	Datenschutz

§ 8.
Mindeststandards

(1) bis (3) ...

(4) Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind, Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, und volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen ist zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Die erstmalige Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

(5) ...

§ 10.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

(1) bis (5) ...

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. ...

§ 8.
Mindeststandards

(1) bis (3) ...

(4) Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind, Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, und volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen ist zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten **April** und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Die erstmalige Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

(5) ...

§ 10.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

(1) bis (5) ...

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. ...

2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um ein einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
3. bis 5. ...

§ 24a.

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen

Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, für die eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG, dem AIVG oder auf Leistungen nach dem KBGG haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind. Der Kostenersatzanspruch besteht in voller Höhe der entstandenen Kosten, ohne Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages und unabhängig davon, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder weiterhin eine Notlage besteht. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 28.

Amtshilfe

- (1) Die Organe der Gerichte, der Träger der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservices, des Sozialministeriumservices, des Österreichischen Integrationsfonds, des Wiener Stadtschulrates, der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt, der mit Einwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft sowie mit Angelegenheiten des Gewerbes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG befassten Bundes- und Landesbehörden und der Finanzämter haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskünfte über
1. Hilfe suchende oder empfangende Personen,
 2. ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen und -berechtigten Personen

2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um **eine** einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
3. bis 5. ...

§ 24a.

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen

Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, in der eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder auf Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder einen Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind. Der Kostenersatzanspruch besteht in voller Höhe der entstandenen Kosten, ohne Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages und unabhängig davon, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder weiterhin eine Notlage besteht. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 28.

Amtshilfe

- (1) Die Organe der Gerichte, der Träger der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservices, des Sozialministeriumservices, des Österreichischen Integrationsfonds, des Wiener Stadtschulrates, der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt, der mit Einwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft sowie mit Angelegenheiten des Gewerbes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG befassten Bundes- und Landesbehörden, **der mit Studienbeihilfen befassten Behörden, der für Wohnbeihilfe in Wien zuständigen Landesbehörde**, und der Finanzämter haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskünfte über

sowie

3. mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partner oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

zu erteilen, wenn diese

1. im Verfahren zur Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit,
2. im Verfahren zur Entscheidung über die Rückerstattungspflicht,
3. im Verfahren zur Entscheidung über die Ersatzpflicht von Hilfe empfangenden Personen, von Erbinnen und Erben, von Dritten und von Trägern der Sozialversicherung,
4. im Verfahren zur Entscheidung über Kostenersatzpflichten zwischen den Trägern der Wiener Mindestsicherung,
5. zur sozialen und beruflichen Integration von Hilfe suchenden und empfangenden Personen sowie
6. zur Durchführung der strategischen Sozialplanung, des Berichtswesens und der Leistungsplanung gemäß § 41

erforderlich sind.

(2) bis (4) ...

(5) Nach Abs. 1 haben die Organe der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 5. ...

6. Daten betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung).

(6) Nach Abs. 1 haben die Organe des Arbeitsmarktservices folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 6. ...

7. Daten betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung).

(7) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, im Wege der Amtshilfe folgende Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft sowie zur Eingliederung der Hilfe suchenden oder empfangenden Person in das Erwerbsleben an

1. Hilfe suchende oder empfangende Personen,
2. ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen und -berechtigten Personen sowie
3. mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partner oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

zu erteilen, wenn diese

1. im Verfahren zur Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit,
2. im Verfahren zur Entscheidung über die Rückerstattungspflicht,
3. im Verfahren zur Entscheidung über die Ersatzpflicht von Hilfe empfangenden Personen, von Erbinnen und Erben, von Dritten und von Trägern der Sozialversicherung,
4. im Verfahren zur Entscheidung über Kostenersatzpflichten zwischen den Trägern der Wiener Mindestsicherung,
5. zur sozialen und beruflichen Integration von Hilfe suchenden und empfangenden Personen sowie
6. zur Durchführung der strategischen Sozialplanung, des Berichtswesens und der Leistungsplanung gemäß § 41

erforderlich sind.

(2) bis (4) ...

(5) Nach Abs. 1 haben die Organe der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 5. ...

6. **personenbezogene Daten** betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung).

(6) Nach Abs. 1 haben die Organe des Arbeitsmarktservices folgende Auskünfte zu erteilen:

1. bis 6. ...

7. **personenbezogene Daten** betreffend Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Ergebnisse einer Begutachtung).

(7) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, im Wege der Amtshilfe folgende **personenbezogene Daten** der Hilfe suchenden oder empfangenden

das Arbeitsmarktservice zu übermitteln:

1. bis 7. ...

(8) bis (13) ...

Personen zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft sowie zur Eingliederung der Hilfe suchenden oder empfangenden Person in das Erwerbsleben an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln:

1. bis 7. ...

(8) bis (13) ...

(14) Nach Abs. 1 haben die Organe der mit Studienbeihilfen befassten Behörden Auskünfte über Art, Höhe und Dauer des Bezuges des Stipendiums oder der Studienbeihilfe zu erteilen.

(15) Nach Abs. 1 haben die Organe der Gerichte Auskünfte über den Stand des Verfahrens in Erbschaftsangelegenheiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen zu erteilen.

(16) Nach Abs. 1 haben die Organe der für Wohnbeihilfe in Wien zuständigen Landesbehörde Auskünfte über eine erfolgte Antragstellung, Höhe und Dauer des Bezugs der Wohnbeihilfe und den Grund für die Ablehnung des Antrags oder die Einstellung der Wohnbeihilfe zu erteilen.

§ 29.

Mitwirkung Dritter

(1) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Einkommensverhältnissen erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Einkommensverhältnisse nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Dienstgeberinnen und Dienstgeber auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Höhe des Lohnes oder Gehaltes;

2. Nettobeträge der Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

3. Wert der Naturalbezüge;

4. Höhe und Art der Zulagen;

5. Höhe des durchschnittlichen Überstundenverdienstes;

6. Höhe und Art der Beihilfen;

7. Höhe der gesetzlichen Abzüge;

8. Höhe und Laufzeit der vorgemerkten Exekutionen sowie der sonstigen

Belastungen;

9. Anzahl der Monatsbezüge;

10. Beginn, Ende und Stundenausmaß des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Ist eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Wohnkosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Wohnkosten nicht ausreichend mit oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterküften oder Häusern auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen

1. Vor- und Familien- oder Nachname der Mieterin oder des Mieters;

2. Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung;

4. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;

5. Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung;

9. Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

(3) Ist ein Unterhaltsvorschuss geltend zu machen oder ein Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss anhängig und der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Rechtsvertretung beauftragt, hat dieser auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Stand des Verfahrens;

2. Höhe des laufenden Unterhaltsvorschlusses;

3. Höhe des Nachzahlungsbetrages bei rückwirkender Zuerechnung eines Unterhaltsvorschlusses.

(4) Wohnt eine Partei in einer vom Fonds Soziales Wien anerkannten oder geförderten Einrichtung (voll- oder teilbetreute Wohnformen, Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe), hat der Fonds Soziales Wien auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Aufnahme- und Entlassungsdatum;

2. Aufenthaltsdauer;

3. Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrags.

(5) Ist in einem Verfahren zur Auszahlung an Dritte (§ 18) eine Überprüfung der Angaben der Partei zu den Energiekosten erforderlich, wirkt eine Partei an der Ermittlung der Energiekosten nicht ausreichend mit

§ 30.

Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung von Leistungen der Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen sowie zur sozialen und beruflichen Integration von Hilfe empfangenden Personen folgende Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen sowie der mit ihr eine Bedarfsgemeinschaft bildenden Personen zu verwenden:

1. bis 23. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung der Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen folgende Daten der obsorgeberechtigten oder vertretungsbefugten Personen und Sachwalterinnen und Sachwalter der hilfesuchenden Personen zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zu verwenden:

1. bis 7. ...

(3) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung der

oder ist die Mitwirkung nicht möglich, so haben Energielieferanten auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Höhe der Teilbeträge;

2. Rückstände, Ratenvereinbarung.

(6) Wirkt eine Partei an Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben gemäß § 31 Abs. 4 nicht mit, so hat die Trägerin oder der Träger der Projekte und Angebote auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Beginn und (voraussichtliches) Ende der Teilnahme;

2. Nichterscheinen oder Abbrüche sowie Gründe für die Beendigung der Teilnahme.

§ 30.

Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung von Leistungen der Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen sowie zur sozialen und beruflichen Integration von Hilfe empfangenden Personen folgende **personenbezogene Daten** der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen sowie der mit ihr eine Bedarfsgemeinschaft bildenden Personen zu **verarbeiten**:

1. bis 23. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung der Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen folgende **personenbezogene Daten** der obsorgeberechtigten oder vertretungsbefugten Personen und Sachwalterinnen und Sachwalter der hilfesuchenden Personen zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zu **verarbeiten**:

1. bis 7. ...

(3) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung der

Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen folgende Daten von nicht unterstützten Angehörigen der Hilfe suchenden Personen und der ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen und -berechtigten Personen zu verwenden:

1. bis 8. ...

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist zum Zweck des Abs. 1 berechtigt, Angaben der Hilfe suchenden Personen zum Vornamen, Familiennamen und Geburtsdatum aller mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu beschränken, außer es besteht ein begründeter Anlass, die Angaben der Hilfe suchenden Personen in Zweifel zu ziehen.

(5) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten.

(6) ...

Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel

§ 31. (1) bis (3) ...

Wiener Mindestsicherung und der Geltendmachung von Rückforderungs- und Kostenersatzansprüchen folgende **personenbezogene Daten** von nicht unterstützten Angehörigen der Hilfe suchenden Personen und der ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen und -berechtigten Personen zu **verarbeiten**:

1. bis 8. ...

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist zum Zweck des Abs. 1, **zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person sowie zur Ermittlung einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes berechtigt, Meldedaten aus dem zentralen Melderegister (ZMR) abzufragen und** berechtigt, Angaben der Hilfe suchenden Personen zum Vornamen, Familiennamen und Geburtsdatum aller mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu beschränken, außer es besteht ein begründeter Anlass, die Angaben der Hilfe suchenden Personen in Zweifel zu ziehen.

(5) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG sicherstellen**.

(6) ...

Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel

§ 31. (1) bis (3) ...

(4) Der Träger der Wiener Mindestsicherung kann für die Entwicklung, Erbringung und Beschaffung von Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 14 Abs. 2 eine Zusammenarbeit mit dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) auf Grundlage eines

Antragstellung

§ 32. (1) ...

(2) Der Antrag muss von allen anspruchsberechtigten oder zu deren Vertretung befugten Personen unterfertigt sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Identität;
2. ein Nachweis über das Einkommen.

(3) ...

§ 41.

Strategische Sozialplanung, Berichtswesen und Leistungsplanung

(1) bis (3)...

(4) Das Land Wien als Träger der Mindestsicherung ist zum Zweck der Sozialplanung, der Leistungsplanung und des Berichtswesens berechtigt, die Daten des § 30 Abs. 1 mit Ausnahme folgender Daten zu verwenden:

1. ...

2. Daten betreffend Haft-, Bewährungs- und Haftentlassungshilfe;

Kooperationsvertrages vereinbaren. Die Angebote müssen geeignet sein, die soziale Integration, das Selbsthilfepotenzial, die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit sowie die Eingliederung und Wiedereingliederung in das Erwerbsleben von Hilfe suchenden und empfangenden Personen zu fördern. Die Zusammenarbeit kann auch die Koordination mit anderen arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen des Bundes und des Landes sowie die Nutzung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) umfassen. Der Kooperationsvertrag hat insbesondere den konkreten Gegenstand der Kooperation, die für eine koordinierte Vorgangsweise erforderlichen Abstimmungsprozesse, die Finanzierung zu beschaffender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sowie die wechselseitigen Berichtspflichten zu regeln.

Antragstellung

§ 32. (1) ...

(2) Der Antrag muss von allen anspruchsberechtigten oder zu deren Vertretung befugten Personen unterfertigt sein. **Dem Antrag ist ein Nachweis über die Identität aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen.**

(3) ...

§ 41.

Strategische Sozialplanung, Berichtswesen und Leistungsplanung

(1) bis (3)...

(4) Das Land Wien als Träger der Mindestsicherung ist zum Zweck der Sozialplanung, der Leistungsplanung und des Berichtswesens berechtigt, die **personenbezogenen Daten** des § 30 Abs. 1 mit Ausnahme folgender **personenbezogener Daten** zu verarbeiten:

1. ...

2. **personenbezogene** Daten betreffend Haft-, Bewährungs- und Haftentlas-

3. bis 5. ...
(5) bis (8) ...

sungshilfe;
3. bis 5. ...
(5) bis (8) ...

§ 42.

Verweisungen

1. bis 3. ...
4. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015;
5. bis 15. ...

§ 42.

Verweisungen

1. bis 3. ...
4. **Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;**
5. bis 15. ...
16. Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG), BGBl. Nr. 451/1985 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2015;
17. Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989 in der jeweils geltenden Fassung;
18. Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017.

Artikel X

Änderung des Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetzes – WHEG

Auskunftspflicht und Datenschutz

§ 6. (1) und (2) ...
(3) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 1 hat der nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständige Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen,

Auskunftspflicht und Datenschutz

§ 6. (1) und (2) ...
(3) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 1 hat der nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständige Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen,

die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2005, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.

Artikel XI

Änderung des Wiener Wohnungssicherungsgesetzes – WSG

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Das Gesetz dient der Wohnungssicherung in den Wohnhausanlagen der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ bei Vorliegen von Sachverhalten, die in den Wirkungsbereich mehrerer Behörden oder Rechtsträger fallen. Es stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011 und die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz aller Betroffenen sicher, wenn über die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Befugnisse hinaus auf Grund der Komplexität der Problemlage im Einzelfall ein koordiniertes Vorgehen gesetzlich zuständiger Behörden und Rechtsträger unumgänglich ist.

(2) ...

(3) Die Maßnahmen zur Wohnungssicherung haben folgende Ziele zu verfolgen:

- a) Gewährleistung und Unterstützung des friedlichen Wohnens und Zusammenlebens,
- b) Vermeidung der Ausweitung und Eskalation von Konflikten,
- c) rasche, effiziente und effektive Konfliktlösung,
- d) Verhinderung von Delogierung und Obdachlosigkeit und
- e) Initiierung von Hilfe bei insbesondere rechtlichen, sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Problemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Konflikten im Bereich Wohnen stehen.

Interventionen

§ 2. (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele sind insbesondere folgende Interventionen zulässig:

1. ...
2. Beiziehung des Sozialhilfeträgers, Jugendwohlfahrtsträgers, der für

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Das Gesetz dient der Wohnungssicherung in den Wohnhausanlagen der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ bei Vorliegen von Sachverhalten, die in den Wirkungsbereich mehrerer Behörden oder Rechtsträger fallen. Es stellt die Einhaltung der Bestimmungen des **Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, und die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz aller **betroffenen Personen** sicher, wenn über die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Befugnisse hinaus auf Grund der Komplexität der Problemlage im Einzelfall ein koordiniertes Vorgehen gesetzlich zuständiger Behörden und Rechtsträger unumgänglich ist.

(2) ...

(3) Die Maßnahmen zur Wohnungssicherung haben folgende Ziele zu verfolgen:

- a) Gewährleistung und Unterstützung des friedlichen Wohnens und Zusammenlebens,
- b) Vermeidung der Ausweitung und Eskalation von Konflikten,
- c) rasche, effiziente und effektive Konfliktlösung,
- d) Verhinderung von Delogierung und Obdachlosigkeit und
- e) Initiierung von Hilfe bei insbesondere rechtlichen, sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Problemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit **den Zielen dieses Gesetzes** im Bereich Wohnen stehen.

Interventionen

§ 2. (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele sind insbesondere folgende Interventionen zulässig:

1. ...
2. Beiziehung des Sozialhilfeträgers, Jugendwohlfahrtsträgers, der für

die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, des Fonds Soziales Wien, der Psychosozialen Dienste und der Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) nach Maßgabe der Erfordernisse des Einzelfalles,

3. ...

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die gesetzlich zuständigen Behörden und Rechtsträger, wie insbesondere den Sozialhilfeträger, den Jugendwohlfahrtsträger, die für die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, den Fonds Soziales Wien, die Psychosozialen Dienste und die Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) auf Grund und im Rahmen der im Einzelfall maßgeblichen Gesetze.

Auskunft

§ 3. Die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“, der Sozialhilfeträger, der Jugendwohlfahrtsträger, die für die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, der Fonds Soziales Wien, die Psychosozialen Dienste und die Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) sind berechtigt im Rahmen der Zusammenarbeit einander jene Auskünfte zu erteilen, die zur Entwicklung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wohnungssicherung im begründeten Einzelfall erforderlich sind. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dabei sicherzustellen.

Datenschutz

§ 4. (1) Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen (§ 3) sind ausschließlich zu den in § 1 genannten Zielen zur Verarbeitung sowie nach Maßgabe des § 3 zur Übermittlung folgender Daten der Mieterinnen und Mieter, Mitbewohnerinnen und -bewohner berechtigt, soweit dies zur Erreichung der Ziele unerlässlich ist:

1. Familien- oder Nachname, Vorname und Titel,

2. bis 6. ...

7. Familien- oder Nachname, Vorname, Titel, Geburtsdatum von vertretungsbefugten Personen, insbesondere von Sachwalterinnen und Sachwaltern,

die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, des Fonds Soziales Wien, der Psychosozialen Dienste, **des Unternehmens „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH** und der Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) nach Maßgabe der Erfordernisse des Einzelfalles,

3. ...

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die gesetzlich zuständigen Behörden und Rechtsträger, wie insbesondere den Sozialhilfeträger, den Jugendwohlfahrtsträger, die für die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, den Fonds Soziales Wien, die Psychosozialen Dienste, **das Unternehmen „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH** und die Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) auf Grund und im Rahmen der im Einzelfall maßgeblichen Gesetze.

Auskunft

§ 3. Die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“, **das Unternehmen „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH**, der Sozialhilfeträger, der Jugendwohlfahrtsträger, die für die Bereiche der Wohnungen der Stadt Wien zuständigen Organe, der Fonds Soziales Wien, die Psychosozialen Dienste und die Wohnservice Wien GmbH (Wohnpartner) sind berechtigt im Rahmen der Zusammenarbeit einander jene Auskünfte zu erteilen, die zur Entwicklung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wohnungssicherung im begründeten Einzelfall erforderlich sind. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dabei sicherzustellen.

Datenschutz

§ 4. (1) Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen **gemäß § 3** sind ausschließlich zu den in § 1 genannten Zielen zur Verarbeitung sowie nach Maßgabe des § 3 zur Übermittlung folgender **personenbezogenen Daten** der Mieterinnen und Mieter, Mitbewohnerinnen und -bewohner berechtigt, soweit dies zur Erreichung der Ziele unerlässlich ist:

1. **Familienname**, Vorname und Titel,

2. bis 6. ...

8. bis 13. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 14 DSGVO sicherstellen. Dabei ist insbesondere durch Aufgabenverteilungen und Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach § 3 von anderen Stellen übermittelten Daten nur den mit den Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen zur Verfügung stehen.

(3) Die Daten gemäß § 4 sind zu löschen, wenn der Konflikt dauerhaft gelöst und ein Verbleib in der Wohnung nachhaltig gesichert oder ein Wohnungswechsel erfolgt ist. Die Daten sind jedenfalls drei Jahre nach der ersten Intervention im Sinne des § 2 zu löschen.

7. **Familienname**, Vorname, Titel, Geburtsdatum von vertretungsbefugten Personen, insbesondere von Sachwalterinnen und Sachwaltern,

8. bis 13. ...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien einschließlich der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und die im Rahmen der Zusammenarbeit befassten Stellen **gemäß § 3** haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen** im Sinne des **§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSGVO, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen. Dabei ist insbesondere durch Aufgabenverteilungen und Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach § 3 von anderen Stellen übermittelten **personenbezogenen Daten** nur den mit den Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen zur Verfügung stehen.

(3) Die **personenbezogenen Daten** gemäß Abs. 1 sind jedenfalls zehn Jahre nach der letzten Intervention im Sinne des § 2 zu löschen.

Artikel XII

Änderung des Wiener Grundversorgungsgesetzes – WGVG

§ 4. (1) Das Land Wien darf zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit Daten von Fremden der Zielgruppe gemäß § 1 Abs. 1 automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an den zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Informationsverbund übermitteln und erhält Zugriff auf den Informationsverbund gemäß Art. 13 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, LGBl für Wien Nr. 13/2004. Der Zugriff ist zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 sowie zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 und zum Zweck der Jugendfürsorge nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, zulässig.

(2) Die humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 2), die mit der Grundversorgung beauftragt sind, erhalten Zugriff auf die im Abs. 1 genannten Daten, einschließlich sensibler Daten, soweit sich diese auf die von ihnen betreuten

§ 4. (1) Das Land Wien darf zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit **personenbezogene Daten** von Fremden der Zielgruppe gemäß § 1 Abs. 1 automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an den zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Informationsverbund übermitteln und erhält Zugriff auf den Informationsverbund gemäß Art. 13 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, LGBl. für Wien Nr. 13/2004. Der Zugriff ist zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 sowie zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, **LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2013**, und zum Zweck der Jugendfürsorge nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, **LGBl. für Wien Nr. 36/1990 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 41/2014**, zulässig.

(2) Die humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 2), die mit der Grundversorgung

Personen beziehen.

(3) Das Land Wien darf Daten nach Abs. 1, ausgenommen sensible Daten, an die mit der Versorgung von Fremden gemäß § 1 betrauten Dienststellen und Beauftragten des Bundes und der Länder, an beauftragte Rechtsträger nach § 2 Abs. 2, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln, sofern es sich um für deren gesetzliche Zweckerfüllung erforderliche Daten handelt.

(4) ...

(5) Zur Sicherung der Zwecke nach den Absätzen 1 bis 3 haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

beauftragt sind, erhalten Zugriff auf die im Abs. 1 genannten **personenbezogenen Daten**, einschließlich **personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)**, soweit sich diese auf die von ihnen betreuten Personen beziehen.

(3) Das Land Wien darf **personenbezogene Daten** nach Abs. 1, ausgenommen **personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 der DSGVO**, an die mit der Versorgung von Fremden gemäß § 1 betrauten Dienststellen und Beauftragten des Bundes und der Länder, an beauftragte Rechtsträger nach § 2 Abs. 2, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln, sofern es sich um für deren gesetzliche Zweckerfüllung erforderliche Daten handelt.

(4) ...

(5) Zur Sicherung der Zwecke nach den Absätzen 1 bis 3 haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der **betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017**, sicherstellen.